



Beschlussauszug

aus der
öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Roggentin
vom 11.03.2019

Top 7 Berichte aus den Ausschüssen

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 11.03.2019, im Jahr 2019 fünf Bürgerinnen und Bürger im Zuge des Ehrenamtstages auszuzeichnen.

GV 02/02/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13
davon anwesend: 11
Ja - Stimmen: 10
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 11.03.2019, dass der Bürgermeister und der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Soziales, Jugend und Sport der Gemeinde Roggentin einen Termin mit dem Geschäftsführer des Globus vereinbaren sollen, um die Gestaltung des Vertrages zur 800-Jahrfeier zu verhandeln, bevor alternative Flächen in Betracht gezogen werden.

GV 02/03/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13
davon anwesend: 11
Ja - Stimmen: 11
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 11.03.2019 den Bürgermeister und seinen Stellvertreter zu ermächtigen, die vorliegenden Angebote zu unterzeichnen.

GV 02/04/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13

davon anwesend: 11

Ja - Stimmen: 11

Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Vorsitz:

Schriftführung:

Nancy Kelm

VERTRAG

zwischen

GLOBUS Handelshof St. Wendel GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Roggentin
Globusring 1
18184 Roggentin
- nachfolgend **GLOBUS** -

und

Amt Carbäk
Der Amtsvorsteher
Moorweg 5
18184 Broderstorf
- nachfolgend **Mieter** -

1. GLOBUS vermietet vom 16. bis 17. August 2019 Teile seines Kundenparkplatzes und dem angrenzenden Gelände an den Mieter zur Durchführung der 800-Jahr-Feier Roggentins. Die entsprechenden Flächen (Nutzungsfläche) sind in dem beiliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichnet, der Plan wird als Anlage zu diesem Vertrag betrachtet.
2. Zur Vorbereitung auf die zweitägige Veranstaltung steht dem Mieter die Fläche lt. Anlage 1 ab dem 14.08.2019 (12.00 Uhr) zur Verfügung.
3. Für Sauberkeit auf der gesamten Nutzungsfläche ist der Mieter verantwortlich. Am Ende der Veranstaltung ist seitens des Mieters der Parkplatz und die übrigen Nutzungsflächen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Abfälle und Reststoffe sind vollständig zu entfernen und einer geordneten Entsorgung oder Verwertung zuzuführen, Spätestens jedoch bis zum 18. August 2019, 24:00 Uhr ist der Ursprungszustand wiederherzustellen.
4. Sollte dies nicht der Fall sein, so zahlt der Mieter an GLOBUS einen pauschalierten Aufwendersatz von 500,00 € für zu erbringende Reinigungsarbeiten. Sollten die tatsächlichen Reinigungskosten diesen Betrag übersteigen, hat der Mieter diese GLOBUS diese Mehrkosten auf Nachweis ebenfalls zu ersetzen.
5. Die Übernahme entstehender Nebenkosten (Strom und Wasser) wird in einem Nachtrag separat vereinbart.
6. Die Zu- und Abfahrten sowie die Verkehrsregelung auf dem Kundenparkplatz des GLOBUS obliegt dem Mieter. Insbesondere ist durch den Mieter sicherzustellen, dass keine sicherheitsrelevanten Zu- und Abfahrten (z.B. Feuerwehrzufahrt) blockiert werden. Gleiches gilt für die Zu- und Abfahrten zur Tankstelle/SB-Tankstelle von GLOBUS. Störungen oder Belästigungen des Kundenverkehrs des Globus-SB-Warenhauses und des Globus-Baumarkts sind zu unterlassen.

Das Festareal wird durch den Mieter deutlich zum Geschäftsbetrieb des Vermieters durch Absperrungen und klare Beschilderung abgegrenzt.

Der Mieter hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und das Verhalten der Anbieter und der Veranstaltungsbesucher zu kontrollieren.

..... (GLOBUS) (Mieter)

Werden Zu- und/oder Abfahrten entgegen vorstehender Verpflichtung blockiert, so hat der Mieter eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro festgestelltem Verstoß an GLOBUS zu zahlen.

Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung und der Verkehrsregelung einschließlich der Zeiten für Auf- und Abbau hat der Mieter einen Ordnungsdienst mit ausreichender Stärke an qualifiziertem Personal zu stellen.

7. Die Betreiber diverser Veranstaltungsgewerke dürfen nicht vor dem 14.08.2018, 12.00 Uhr auf die Mietfläche. Mithin gilt vorstehende Vertragsstrafenregelung.
8. Der Mieter verpflichtet sich, die entsprechenden behördlichen Genehmigungen für die Aufstellung der verschiedenen Gewerke einzuholen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen haftet der Mieter.
9. Bauliche Veränderungen an der Nutzungsfläche (z.B. für Befestigungen oder Verankerungen von Buden oder Fahrgeschäften) bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung von GLOBUS. Bauliche Veränderungen oder hierdurch verursachte Schäden an der Nutzungsfläche sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen und der vorherige Zustand wiederherzustellen.
10. Wird die Veranstaltung durch behördliche Anordnung nicht genehmigt oder abgebrochen, so ist GLOBUS unabhängig vom Grund der Nichtdurchführung oder Beendigung der Veranstaltung zu einem Sonderkündigungsrecht berechtigt.
11. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen haftet der Mieter.
12. Das gastronomische Angebot der Veranstaltung wird in verbindlicher Absprache zum Globus-Angebot abgegrenzt.
13. Der Mieter wirbt seinerseits im Einzugsgebiet mit Plakaten für die Veranstaltung. Die Plakate sind in ihrer Gestaltung mit GLOBUS abzustimmen. Für Verstöße gegen behördliche Auflagen, die die Anbringung derartiger Information betreffen, haftet der Mieter. Der Mieter übernimmt im Verhältnis zu GLOBUS ausschließlich die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltung und die dortigen Angebote. Er haftet für alle Schäden, die anlässlich und durch Ausübung der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauarbeiten bei GLOBUS, bei Kunden oder sonstigen Dritten entstehen. Er stellt GLOBUS insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Haftung schadenverursachender Dritter wird hierdurch nicht berührt.
14. Der Mieter wird nach außen als eigenständiger Veranstalter in Erscheinung treten. Er wird sich klar von GLOBUS abgrenzen, so dass keine Verwechslung entstehen kann. Auf den Plakaten ist der Mieter als Veranstalter mit Name und Anschrift anzugeben.
15. Der Vertrag kann seitens GLOBUS ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn durch Verschulden des Mieters Schäden oder Imageverluste für GLOBUS entstehen oder ernstlich zu befürchten sind.

Dies sind zum Beispiel:

- massive Störungen des Marktablaufs Verletzung behördlicher Auflagen
- Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen
- imageschädigende Werbung und Verhalten des Mieters

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

16. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die entfallene Bestimmung ist durch eine Regelung schriftlich zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

..... (GLOBUS) (Mieter)

17. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Wendel.

Roggentin, den 28. Februar 2019

GLOBUS Handelshof St. Wendel GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Roggentin
Globusring 1
18184 Roggentin

Amt Carbäk
Der Amtsvorsteher
Moorweg 5
18184 Broderstorf

.....
- Unterschrift GLOBUS -

.....
- Unterschrift Mieter -

..... (GLOBUS) (Mieter)

Februar 2019

